

Dreiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg für Bachelor-Studiengänge

Vom 29. Januar 2024

Aufgrund von § 32 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (Gl. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (Gl. S. 649), hat der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg am 24. Januar 2024 folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge vom 7. August 2013 beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung am 29. Januar 2024 zugestimmt.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg für Bachelor-Studiengänge vom 7. August 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juni 2023, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt ersetzt:

„§ 2 Englischsprachige Lehrveranstaltungen

- (1) Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgehalten und geprüft werden. Die dazu notwendigen Englischkenntnisse eignen sich die Studierenden eigenverantwortlich an, sofern diese nicht bereits zu Beginn des Studiums vorliegen.
- (2) Die Liste der englischsprachigen Lehrveranstaltungen wird jeweils vor Semesterbeginn veröffentlicht und gilt für das laufende Semester.
- (3) Die Regelung in vorstehendem Absatz 1 gilt für
 1. Studierende, die ab dem Sommersemester 2024 an der Hochschule Offenburg immatrikuliert werden,
 2. Studierende, bei denen in dem für sie gültigen Besonderen Teil der StuPO ihres Studiengangs die Abhaltung und Prüfung von Lehrveranstaltungen in englischer Sprache allgemein oder in einzelnen Fällen bereits vor dem Sommersemester 2024 vorgesehen war,
 3. Studierende, die sich hiermit allgemein oder in einzelnen Fällen ausdrücklich einverstanden erklären.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 3 wird vor der Zahl „30“ die Zahl „25 -“ eingefügt.
 - b) In Absatz 7 wird die Formulierung „A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes“ durch die Formulierung „Olympia-, Perspektiv- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1“ ersetzt.

3. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 3 wird ersatzlos gestrichen.
 - b) Die bisherige Nr. 4 wird zu Nr. 3.

4. In § 9 Absatz 2 wird nach den Wörtern „in Gegenwart eines“ das Wort „sachkundigen“ eingefügt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird nach Satz 5 folgender neuer Satz 6 eingefügt:

„Bei einer Täuschung über die Prüfungsunfähigkeit kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person in schwerwiegenden Fällen von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen; ein schwerwiegender Fall kann beispielsweise vorliegen, wenn zur Täuschung ein Strafbestand verwirklicht wird.“
 - b) In Absatz 3 wird in Satz 1 das Wort „Meldung“ durch das Wort „Anmeldung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 zu Absatz 6.
 - d) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„Werden bei einer schriftlichen Prüfungsleistung wortwörtlich oder sinngemäß Textpassagen aus fremden Werken ohne ausreichende Quellenangabe vorgenommen, verstößt dies gegen grundlegende Maßstäbe wissenschaftlichen Arbeitens und stellt eine Täuschung über die Selbständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung dar, insbesondere, wenn die Übernahme fremden Gedankengutes systematisch und planmäßig erfolgt (Plagiat). Prüfungsleistungen, einschließlich Abschlussarbeiten, können mittels geeigneter Software darauf überprüft werden, ob sie selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurden, insbesondere können sie mit Hilfe von Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden.“
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 7.

6. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „in der Wiederholung“ durch die Wörter „in einer Wiederholung“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt ersetzt:

„Die mündliche Prüfung, die den Charakter einer nichtselbständigen Ergänzungsprüfung hat, enthält den für die schriftliche Prüfungsleistung zulässigen Stoffinhalt zuzüglich des zugehörigen Umfeldwissens.“

7. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort „Studienfachberatung“ durch das Wort „Beratungsgespräch“ ersetzt.

b) In Satz 5 wird das Wort „studienfachliche“ ersatzlos gestrichen.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Anrechnung“ die Wörter „und Anerkennung“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Angerechnete“ durch das Wort „Anerkannte“ ersetzt.

c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 und Satz 4 werden jeweils nach dem Wort „Anerkennung“ die Wörter „bzw. Anrechnung“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „anzuerkennende“ die Wörter „bzw. anzurechnende“ eingefügt.

9. § 16 Absatz 6 wird wie folgt ersetzt:

„(6) In Widerspruchsverfahren kann der Prüfungsausschuss dem Widerspruch abhelfen. Andernfalls gibt der Prüfungsausschuss eine Stellungnahme an den Prorektor für Studium und Lehre ab, der über den Widerspruch entscheidet.“

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsarbeit“ durch das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „wenn die“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

„(3) Die Abschlussarbeit wird von zwei Personen betreut (Erstprüfer und Zweitprüfer). Erstprüfer ist ein Professor der Hochschule oder eine fest an der Hochschule angestellte promovierte Person des wissenschaftlichen oder künstlerischen Personals mit Erfahrung als Zweitprüfer, deren Eignung als Erstprüfer durch Rektoratsbeschluss festgestellt wurde. Als Zweitprüfer der Abschlussarbeit kommen neben Professoren auch Tandem-Professoren in Betracht sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit diese an der jeweiligen Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Zweitprüfer können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen sein, die selbst mindestens die durch die Abschlussprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Überprüfung, ob die erforderliche Qualifikation des Zweitprüfers vorliegt, obliegt dem Erstprüfer. Der Erstprüfer kann den Zweitprüfer mit der fachlichen Betreuung der Arbeit betrauen.“

d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „in geeigneten Fällen nach Maßgabe des Erstprüfers“ eingefügt.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „und von ihr unverzüglich in Textform angezeigt und umfassend erläutert werden,“ eingefügt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Bei Verlängerung aufgrund von Krankheit ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen.“

cc) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

11. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Die Abschlussarbeit ist von Erstprüfer und Zweitprüfer zu bewerten.“

bb) Die Sätze 2 bis 4 werden ersatzlos gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 2.

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wird die Abschlussarbeit vom Erstprüfer mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, vom Zweitprüfer aber mit 3,3, oder besser, bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer. Als Drittprüfer kann nur ein Professor der Hochschule bestellt werden. Beurteilt der Drittprüfer die Abschlussarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Abschlussarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen unter Berücksichtigung von § 11 Absatz 4, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0), festgelegt. Beurteilen der Erstprüfer und der Drittprüfer die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Abschlussarbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

12. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt ersetzt:

„Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung nachträglich mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Abschlussprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.“

b) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt ersetzt:

„Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfung nachträglich mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklärt werden.“

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „der betroffenen Person“ eingefügt.

13. § 36 wird wie folgt geändert (in StuPO-Nr. 20202):

a) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

b) Die Absätze 3 bis 11 werden zu den Absätzen 2 bis 10.

14. § 41 wird wie folgt geändert (in StuPO-Nr. 20222):

a) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

b) Die Absätze 3 bis 12 werden zu den Absätzen 2 bis 11.

c) Im neuen Absatz 2 wird der Buchstabe b) ersatzlos gestrichen. Der Buchstabe c) wird zum neuen Buchstaben b).

15. § 44 wird wie folgt geändert (in StuPO-Nr. 20212):

- a) Nach der Tabelle „Studienplan zweiter Studienabschnitt: gemeinsame Module“ wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:

„(9) Bezüglich des Angebots der drei Schwerpunkte gelten folgende Regelungen:

- Entscheiden sich im 3. Semester weniger als 6 Studierende für einen der drei Schwerpunkte, müssen diese Studierenden einen anderen Schwerpunkt wählen.
- Sofern bei zwei unterbelegten Schwerpunkten sich in Summe mehr als 5 Studierende für diese beiden Schwerpunkte entschieden haben, kommt einer dieser unterbelegten Schwerpunkte nur dann zustande, wenn sich mindestens 6 Studierende für diesen entscheiden. Ergibt die Summe weniger als 6 Studierende, muss der nicht unterbelegte Schwerpunkt gewählt werden.
- Sind alle Schwerpunkte unterbelegt, wird mindestens der Schwerpunkt mit dem geringsten Zuspruch nicht angeboten. Die weiteren Schwerpunkte kommen nur dann zustande, wenn sich mindestens 6 Studierende für den jeweiligen Schwerpunkt entschieden haben.
- Bei weniger als 7 Studierende in einem Semester wird nur der Schwerpunkt angeboten, der den höchsten Zuspruch hat.“

- b) In der Tabelle 3: Module des Schwerpunktes Umweltverfahrenstechnik wird das Modul „Umwelttechnik“ (Modul-Nr. UT-26) wie folgt ersetzt:

UT-26	Umwelttechnik	8	M+V1656	Kreislaufwirtschaft	V	4				4		M	1/2
			M+V1657	Umweltanalytik ⁸	V	2				2		K60	1/2
			M+V1658	Umweltanalytik-Labor ^{7,8}	L	2				2		LA	-

- c) In der Tabelle 5: Module des Schwerpunktes Wassertechnologie wird das Modul „Umwelttechnik“ (Modul-Nr. UT-26) wie folgt ersetzt:

UT-26	Umwelttechnik	8	M+V1656	Kreislaufwirtschaft	V	4				4		M	1/2
			M+V1657	Umweltanalytik ⁸	V	2				2		K60	1/2
			M+V1658	Umweltanalytik-Labor ^{7,8}	L	2				2		LA	-

16. In § 47 (in StuPO-Nr. 20212) wird nach der Tabelle „Studienplan zweiter Studienabschnitt: gemeinsame Module“ folgender neuer Absatz 9 eingefügt:

„(9) Im 3. Semester wird von den Studierenden einer der zwei Schwerpunkte – Molekulare Biotechnologie oder Bioprozesstechnik – gewählt. Entscheiden sich im 3. Semester weniger als 6 Studierende für einen der zwei Schwerpunkte, kann ein eingeschränktes Angebot erfolgen, sodass ggf. nur ein Schwerpunkt angeboten wird.“

17. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Die Tabelle 1: Gesamtübersicht der Module und Modulgewichtungen des Studiengangs Wirtschaftspsychologie unter Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Zeile zu Modul WP-09 wird die Bezeichnung „Wirtschaftspsychologie 1“ durch „Einführung in die Wirtschaftspsychologie“ ersetzt.
- bb) Die Zeile zu Modul WP-12 wird wie folgt ersetzt:

WP-12	Konsumentenpsychologie und Marketing	10
-------	--------------------------------------	----

- cc) Die Zeile zu Modul WP-14 wird ersatzlos gestrichen.
- dd) In der Zeile zu Modul WP-15 wird die Bezeichnung „Wirtschaftspsychologie 2“ durch „Arbeits- und Organisationspsychologie“ ersetzt.
- ee) In der Zeile zu Modul WP-16 werden die Bezeichnung die Wörter „Psychologie und“ ersatzlos gestrichen.
- ff) In der Zeile zu Modul WP-21 wird die Bezeichnung „Wirtschaftspsychologie 3“ durch „Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik“ ersetzt.
- gg) Die Zeilen zu den Modulen „WP-26 oder WP-29“, „WP-27 oder WP-30“ sowie „WP-28 oder WP-31“ werden wie folgt ersetzt:

WP-26 oder WP-29	Studienrichtung HR & Organisational Development (HROD 1) oder Studienrichtung Market Oriented Management (MOM 1)	9
WP-27 oder WP-30	Studienrichtung HR & Organisational Development (HROD 2) oder Studienrichtung Market Oriented Management (MOM 2)	6
WP-28 oder WP-31	Studienrichtung HR & Organisational Development (HROD 3) oder Studienrichtung Market Oriented Management (MOM 3)	5

- b) Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 5 bis 13 werden zu den Absätzen 4 bis 12.
- d) Die Tabelle 2: Pflichtmodule des ersten Studienabschnitts (1. und 2. Semester) unter dem neuen Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Modul „Sozialpsychologie“ (Modul-Nr. WP-04) wird bei der Prüfungsleistung „+unbenotete PA“ ersatzlos gestrichen.
- bb) Im Modul „Methoden- und Sozialkompetenz“ (Modul-Nr. WP-06) wird die gemeinsame Prüfungsleistung „PA“ durch die Prüfungsleistung „PA+RE 1“ ersetzt.

cc) Das Modul „Wirtschaftspsychologie 1“ (Modul-Nr. WP-09) wird wie folgt ersetzt:

WP-09	Einführung in die Wirtschaftspsychologie					8	
B+W0407	Grundlagen der Wirtschaftspsychologie	V+Ü		4	K120+unbenotete PA	8	1
B+W0408	Klinische- und Gesundheitspsychologie	V		2			

e) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Der zweite Studienabschnitt umfasst die in Tabelle 3 dargestellten Pflichtmodule und alternativ die Module der Studienrichtungen HR und Organisational Development (HROD) oder Market Oriented Management (MOM) sowie die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis).“

f) Die Tabelle 3: Pflichtmodule des zweiten Studienabschnitts (3.- 7. Semester) unter dem neuen Absatz 5 wird wie folgt geändert

aa) Das Modul „Marketing 1“ (Modul-Nr. WP-12) wird wie folgt ersetzt:

WP-12	Konsumentenpsychologie und Marketing						10	
B+W0114	Marketing Grundlagen	V	4			K90+PA ²	5	1
B+W0409	Grundlagen der Konsumentenpsychologie	V+Ü	4					

bb) Das Modul „Markt- und Werbepsychologie“ (Modul-Nr. WP-14) wird ersatzlos gestrichen.

cc) Das Modul „Wirtschaftspsychologie 2“ (Modul-Nr. WP-15) wird wie folgt ersetzt:

WP-15	Arbeits- und Organisationspsychologie						5	
B+W0384	Arbeits- und Organisationspsychologie	V	4			K90	5	1

dd) Das Modul „Psychologie und Ethik“ (Modul-Nr. WP-16) wird wie folgt ersetzt:

WP-16	Ethik						5	
B+W0379	Ethik	S	4			HA	5	1

ee) Im Modul „Empirische Sozialforschung“ (Modul-Nr. WP-17) wird die gemeinsame Prüfungsleistung „K120“ durch die Prüfungsleistung „K60+PA²“ ersetzt.

ff) Im Modul „Personalmanagement und Organisation“ (Modul-Nr. WP-18) wird bei der Prüfungsleistung folgende Fußnote eingefügt:

„³ PA ist Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur.“

gg) Das Modul „Wirtschaftspsychologie 3“ (Modul-Nr. WP-21) wird wie folgt ersetzt:

WP-21	Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik						6	
B+W0389	Persönlichkeitspsychologie	V		2		K60+PA ²	6	1
B+W0410	Psychologische Diagnostik	V		2				

hh) Im Modul „Digital Work“ (Modul-Nr. WP-22) wird bei der Prüfungsleistung folgende Fußnote eingefügt:

„⁴ Gewichtung: 75 % Hausarbeit, 25 % Referat“

g) Der neue Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Im zweiten Studienabschnitt haben die Studierenden alternativ die Studienrichtungen HR & Organisational Development (HROD) oder Market Oriented Management (MOM) erfolgreich abzuschließen.“

bb) Die Tabelle 4: Module der alternativen Studienrichtungen wird wie folgt ersetzt:

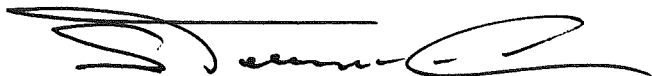
Module der alternativen Studienrichtungen/ Lehrveranstaltungen		Art	SWS und zugeordnetes Fachsemester	Prüfungs- leistung	Credits	Ge- wicht
			Sem. 6			
Alternative Studienrichtung HR & Organisational Development (HROD)						
WP-26	People and Organisations (HROD 1)				9	
B+W0411	Personalmanagement Praxis	V	2	K90+PA ⁵	9	1
B+W0397	Organisational Development	S	2			
B+W0412	Leadership	V	2			
WP-27	Business and Management (HROD 2)				6	
B+W0399	Strategic Information Management and Decision Making	S	2	K90 ⁶	6	1
B+W0419	Digital Business	V	2			
WP-28	Risk Management (HROD 3)				5	
B+W0420	Risk Management	V+Ü	4	K90	5	1
Summe			14		20	
Alternative Studienrichtung Market Oriented Management (MOM)						
WP-29	Evidence Based Management (MOM 1)				9	
B+W0413	Marktforschung	V	2	K90+PA ⁵	9	1
B+W0414	Marktorientierte Unternehmensführung	S	2			
B+W0402	Recht im Marketing	V	2			
WP-30	Vertriebsmanagement (MOM 2)				6	
B+W0415	Customer Relationship Management	V	2	K90	6	1
B+W0416	Vertriebsmanagement Praxis	S	2			
WP-31	Markt- und Werbepsychologie (MOM 3)				5	
B+W0417	Markt- und Werbepsychologie	S	4	K90	5	1
Summe			14		20	

h) Im neuen Absatz 9 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.

Artikel II

- (1) Die Änderungen nach Artikel I Nr. 1 bis Nr. 16 treten mit Wirkung zum 1. März 2024 in Kraft.
- (2) Die Änderungen nach Artikel I Nr. 17 treten mit Wirkung zum 1. März 2024 in Kraft und gelten nur für die Studienanfänger ab dem Sommersemester 2024.

Offenburg, 29. Januar 2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stephan Trahasch', with a long horizontal line extending to the left and a large loop at the end.

Professor Dr. Stephan Trahasch
Rektor